

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Termin 13.03.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1	

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 28.11.2012 lag in der Sitzung auf und wurde genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt	Budget-Nr.	im
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 01.03.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Hermann Schnitzer

Telefon: (0911) 974-1510



Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Sitzungstermin: Mittwoch, den 28.11.2012
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsende: 16:00 Uhr
Ort, Raum: Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)

Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wurden gem. § 30 GeschO ordnungsgemäß zur Sitzung geladen.

Entschuldigt bzw. nicht anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Bayer-Tersch, Birgit

Stimmberechtigte Mitglieder

Mack, Peter

Scharm, Dieter

Beratende Mitglieder

Grasser, Peter Schulrat

Langfeld, Hildegard

Mehl, Agnes

Pinzer, Markus

Spieker, Christa

Steiner, Eva Maria

Wagner, Jan

Das Gremium (Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten) war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.10.2012
2. Vereidigung des stv. stimmberechtigten Nicht-Stadtratsmitglieds Johanna Müller
3. Intensive Einzelfallbegleitung durch das Familien-Unterstützungs-Netzwerk der Kinderarche Fürth gGmbH im Rahmen der Koordinierenden Kinderschutzstelle - Netzwerk Frühe Hilfen (Koki)
- 4.1. Einrichtung und Förderung einer Krippe in Fürth - Mannhof, Mannhofer Hauptstr. 32 b, Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu; Erhöhung der Krippenplätze von 12 auf 14 Plätze
- 4.2. Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Kolpingstr. 17 - Kostensteigerung bei der Generalsanierung
- 4.3. Kindertagesstätte Uferstadt - Schaffung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen durch die Fa. Vertbaudet
- 5.1. Echt Dialog in Fürth - Zwischenbericht
- 5.2. Entwicklung im Bereich Kindertagesstätten

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.10.2012
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 01/201 2	Beschluss: Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 17.10.2012 lag in der Sitzung auf und wurde genehmigt.
	 einstimmig beschlossen

TOP 2	Vereidigung des stv. stimmberechtigten Nicht-Stadtratsmitglieds Johanna Müller
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 02/201 2	Beschluss: Nach Belehrung über die Bedeutung des Eides nimmt der Vorsitzende dem stv. stimmberechtigten Nicht-Stadtratsmitglied Johanna Müller gem. Art. 31 Abs. 4 GO den Eid ab, der durch Nachsprechen unter Aufheben der rechten Hand geleistet wird.
	 zur Kenntnis genommen

TOP 3	Intensive Einzelfallbegleitung durch das Familien-Unterstützungs-Netzwerk der Kinderarche Fürth gGmbH im Rahmen der Koordinierenden Kinderschutzstelle - Netzwerk Frühe Hilfen (Koki)
SP-Nr. 03/201 2	Protokollvermerk: Die Verwaltung sagt zu, ein Schnittstellenpapier EB/Koki an die AJJ-Mitglieder zu versenden.
	Beschluss: Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten nimmt Kenntnis vom Bericht des Jugendamtes zur Beratungsleistung „Intensive Einzelfallbegleitung“ und der budgetneutralen Finanzierung über das Jugendamt-Budget. Dem Ausschuss ist alle 2 Jahre zu berichten, ob die erwarteten Einspareffekte eingetreten sind.
	 zur Kenntnis genommen

TOP 4.1	Einrichtung und Förderung einer Krippe in Fürth - Mannhof, Mannhofer Hauptstr. 32 b, Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu; Erhöhung der Krippenplätze von 12 auf 14 Plätze
SP-Nr. 4.1/201 2	Protokollvermerk: Beschluss: Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten nimmt Kenntnis von der Erhöhung der Krippenplätze von 12 auf 14 Plätze und der dadurch erhöhten Ausstattungspauschale in Höhe von 17.500,-- €, die voll vom Staat ersetzt wird. mehrheitlich beschlossen Nein: 1

TOP 4.2	Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Kolpingstr. 17 - Kostensteigerung bei der Generalsanierung
SP-Nr. 4.2/201 2	Protokollvermerk: Beschluss: Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten nimmt vom Beschluss des Stadtrats vom 21.11.2012 über die Kostensteigerung bei der Generalsanierung des Kindergartens St. Nikolaus Kenntnis. einstimmig beschlossen

TOP 4.3	Kindertagesstätte Uferstadt - Schaffung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen durch die Fa. Vertbaudet
SP-Nr. 4.3/201 2	Protokollvermerk: Beschluss: Zur Abdeckung des Bedarfs an Krippen- und Kindergartenplätzen wird dem Stadtrat die Genehmigung und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 24 Krippenplätzen und 25 Kindergartenplätzen in der Uferstadt (Fl.-Nr. 983/9 u. 983/10) empfohlen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten entsprechend der staatlichen Kindergarten- und Krippenrichtlinien mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt sind. einstimmig beschlossen

TOP 5.1	Echt Dialog in Fürth - Zwischenbericht
SP-Nr.	Protokollvermerk: Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

TOP	Entwicklung im Bereich Kindertagesstätten
5.2	Protokollvermerk: Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.
SP-Nr.	Beschluss:

Braun
Bürgermeister, Referat I

Fuchs
Protokollführer/in

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	13.03.2013	öffentlich - Beschluss	

Kindertagespflege - Fortschreibung Tagespflegegeld und Elternbeitrag

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Tagespflegegeld - Tabelle 2013	

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Um die nach BayKiBiG erforderliche kommunale Kofinanzierung im Verhältnis 1:1 zu erbringen und die staatliche Förderung für die Kindertagespflege ausschöpfen zu können, wird der städtische Anteil an den Kosten der Tagespflege im notwendigen Umfang fortgeschrieben und angehoben. Die Tagespflege soll bei laufender Platzerweiterung weiterhin als familiennahes, flexibles Instrument zur Deckung des Tagesbetreuungsbedarfs für unter Dreijährige eingesetzt werden. Die Leistungen für die Kindertagespflege werden daher in einzelnen Punkten wie folgt angepasst:

Pflegegeld

Das Tagespflegegeld in der Stadt Fürth wird entsprechend der Buchungsstunden zum 1.5.2013 erhöht und zukünftig für alle Pflegepersonen als einheitlicher Tarif bezahlt. Die monatliche Grundpauschale für das Pflegegeld (Betreuung 7- 8 Stunden) wird von **390 €** auf **408,48 €** erhöht. Das nach Betreuungsstunden gestufte Pflegegeld berechnet sich nach der Tagespflegegeld-Tabelle 2013 (Anlage 1). Der Bruttostundenlohn pro Kind erhöht sich damit von 2,97 € auf 3,12 €.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird im Grundtarif (Betreuung 7 bis 8 Stunden) von 317 € auf 299 € vermindert. Die Eltern werden damit pro Buchungsstunde mit 1,73 € (bisher 1,83 €) an den Kosten beteiligt. Der abgestufte Elternbeitrag ergibt sich aus der Tagespflegegeld-Tabelle 2013 (Anlage 1).

Vertretungsregelung

Zur Unterstützung des Vertretungsnetzwerkes wird für die tatsächlich geleistete Vertretungsstunde weiterhin ein Aufschlag von 0,50 € Cent vergütet.

Zur Verbesserung der Vertretungsregelung wird ein zentraler Stützpunkt eingerichtet. Die entstehenden Kosten für dieses Modell sollen im Rahmen der Pflegegelder als notwendige Vertretungskosten abgerechnet werden.

Sachverhalt:

Der Tagespflege kommt beim Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter 3 Jahren neben dem Krippenangebot ein beachtlicher Stellenwert zu. Investitionskosten fallen dabei nicht an. Evtl. Nachfrageschwankungen können gut durch die natürliche Fluktuation aufgefangen werden. Bei 68 gemeldeten Tagespflegepersonen stehen nominell ca. 225 Plätze zur Verfügung, wovon 180 belegt sind. Derzeit wird das Angebot weiter ausgebaut.

1. Ausgestaltung der staatlichen Förderung:

Die Tagespflege wird über den Landeszuschuss nach dem BayKiBiG staatlich gefördert. Die staatliche Förderung entspricht über einen definierten Basiswert von derzeit 920,67 € der Förderung bei den Kitas und wird jährlich angepasst. Dem steht die Verpflichtung der Stadt gegenüber, für die Tagespflege mindestens Aufwendungen in Höhe des Landeszuschusses einzusetzen. Hinzu kommen gesetzliche Vorgaben u. a. zu limitierten Elternbeiträgen und Vertretungsregelungen bei Ausfall einer Pflegeperson.

2. Tagespflegegeld

Die Pflegepersonen sind nach dem gesetzlichen Auftrag leistungsgerecht zu vergüten. Zuletzt wurde das Tagespflegegeld zum 1.1.2012 angepasst. Der Basiswert wurde durch das Sozialministerium zum 1.9.2012 erneut erhöht und so richtet sich auch die Empfehlung des Städtetags auf eine Fortschreibung der Pflegegelder ab 1.1.2013.

Die Erhöhung nach dem Richtwert des Städtetags soll im Bereich der Stadt Fürth erst zum 1.5.2013 erfolgen. Einerseits wird hier dem fortbestehenden Sparzwang entsprochen. Andererseits ist dies zu rechtfertigen, da die Pflegeeltern über Ausleihservice und Ausstattungspauschalen besondere Vergünstigungen erhalten, die zur Strukturpflege beibehalten werden sollen. Ein Unterbleiben der Pflegegelderhöhung würde zu einem Wegfall der staatlichen Förderung mit Rückzahlungsansprüchen führen.

3. Vereinheitlichung des Tagespflegegeldes

Die bisherige, versuchsweise eingeführte Abstufung mit einem erhöhten Pflegegeld für Pflegepersonen nach einer 2-jährigen Berufserfahrung hat sich nicht bewährt. Die erhoffte Fluktuationsvermeidung konnte dadurch nicht verhindert werden. Zudem ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand sehr hoch. Die nach Berufsjahren abgestufte Tabelle wird daher durch eine einheitliche Pflegegeldtabelle ersetzt. Hier wird ein Wunsch der Eltern und des Familienbüros aufgegriffen. Damit erhalten Pflegeeltern bereits von Beginn ihrer Tätigkeit an das volle Pflegegeld, was den Anreiz erhöhen könnte, sich für den Beruf in der Tagespflege zu entscheiden.

4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag in der Tagespflege wurde bisher mit 317 € seit 2006 stabil gehalten. Tagespflege und Krippen sind somit preislich vergleichbar und haben eine gleichrangige Betreuungsoption. Durch eine Gesetzesänderung zum 1.1.2013 wird der Elternbeitrag nun jedoch als Fördervoraussetzung auf den 1,5 fachen Satz des Basiswerts begrenzt. Im Grundtarif (7-8 Stunden) sind das 299 € als Höchstbeitrag. Dieser Forderung ist zu entsprechen und der Elternbeitrag entsprechend zu reduzieren. Die Begrenzung findet sich proportional auch bei den anderen Buchungsgruppen. Im Vergleich zu den Krippengebühren der Stadt Fürth gestaltet sich mit der neuen Regelung die Tagespflege für die Eltern günstiger.

5. Verbesserte Vertretungsregelung

Eine Vertretung ist als Fördervoraussetzung bei Ausfall einer Pflegeperson verbindlich bereit zu stellen. Hier besteht in der Ausgestaltung in Fürth noch Handlungsbedarf. Es werden nebeneinander verschiedene, gleichberechtigte Modelle betrieben und es gibt immer wieder Engpässe. Vorrangig ist dabei, dass ein Kind seine Ersatzbetreuungspersonen kennen muss.

Schwerpunkt bildet das Modell mit gegenseitiger Vertretung, bei dem sich 3-4 Pflegepersonen zusammenschließen, die Kinder und Betreuer gegenseitig bekannt machen und im Vertretungs-

fall aushelfen. Da eine Pflegestelle nur höchstens 5 Kinder aufnehmen darf, sind bei steigender Belegungsdichte die Möglichkeiten rückläufig. Als Leistungsanreiz für eine gegenseitige Vertretung wird die bisherige Zusatzvergütung von 0,50 € pro Stunde/pro Vertretungskind aufrecht erhalten.

Pflegeeltern können auch Ersatzpersonen (z.B. aus der Familie) mit Pflegeurlaubnis zuziehen. Viele Eltern wollen auch oft selbst die Ersatzbetreuung organisieren.

Seit 2010 wird versucht, für eine zuverlässigere Ausgestaltung, ein Springermodell zu etablieren. Hierfür wurden bereits 2 Springer beschlossen und eine Abrechnungszusage erteilt. Da die Betreuung in den Familienhaushalten stattfindet, gestaltet sich dies in der Praxis schwierig, weil Pflegeeltern oft keine Fremden in ihren Wohnungen haben wollen.

Ein angedachtes Kooperationsmodell mit bestehenden Kindertageseinrichtungen setzt voraus, dass dort noch Nebenraumkapazitäten bestünden, die interimsmäßig für die Tagespflege genutzt werden könnten. Bei allgemein knapp geplanten Flächen ergab sich hier noch kein Standort.

Die vorübergehende Sofortaufnahme in bestehende Krippengruppen in den Stadtteilen setzt voraus, dass diese noch Vakanzen hätten. Auch das ist nirgends der Fall.

Da Springer aufgrund der steuerlichen Möglichkeiten nicht so viel verdienen können, wie bei selbständiger Tagespflege im eigenen Haushalt, ist es zudem schwierig, Mitarbeiter zu finden.

Für eine bessere Verlässlichkeit soll nun ein Stützpunkt aufgebaut werden. Hierzu werden modellhaft in Kooperation zwischen dem Familienbüro und dem KJHZ (Kinder- und Jugendhilfezentrum) Räume des KJHZ als Familienzentrum gemeinsam genutzt. Es handelt sich um eine Erdgeschoßwohnung in der Königstraße 125. Für einen stadtweit genutzten Stützpunkt liegt die Ersatzbetreuungsmöglichkeit zentral und ist leicht mit dem Auto (mit Parkmöglichkeit) und mit öffentlichen Verkehrsmitteln vor der Haustüre erreichbar. Durch die Verzahnung mit dem KJHZ im selben Haus bestünde die Möglichkeit der Essensbereitstellung und Nutzung zentraler Dienste und gegenseitiger Unterstützung.

Eine Springerin würde mit 6 Tagespflegepersonen, mit bis zu 30 Kindern, regelmäßig Kontakte halten. Pro Vertretungsfall könnten dann kurzfristig bis zu 5 Kinder gleichzeitig durch die Springerin in diesen Räumen betreut werden. Soweit das Modell funktioniert, könnte an dem Standort evtl. um eine weitere Gruppe erweitert werden. Soweit kein Vertretungsfall anfällt, nutzt das KJHZ die Räume flexibel mit anderweitigen Gruppen- oder Betreuungsaktivitäten. Durch Synergieeffekte (verzahnte Nutzung, Raumpflege und Hausmeisterdienste durch KJHZ etc.) wird hier die Raumnutzung optimiert.

Das Familienbüro wird eine angemessene Miete an das KJHZ bezahlen. Die förderfähige Miete wäre aus den staatlichen und kommunalen Fördergeldern für die Tagespflege zu bestreiten.

6. Entwicklung der Kosten in der Tagespflege

Die Plätze in der Tagespflege werden benötigt, um die angestrebte Bedarfsdeckung bei der Tagesbetreuung der unter Dreijährigen und dem damit verbundenen Rechtsanspruch zu erreichen. Die Betriebskosten, ohne Investitionskosten, in der Tagespflege und in Krippen sind vergleichbar.

Mit nachstehender Tabelle wird die zunehmende Bedeutung der Tagespflege ersichtlich und es ist erkennbar, welche Gelder die Stadt Fürth dafür einsetzt und in welchem Umfang die Kosten für TP zugenommen haben. Ebenfalls ist daraus zu ersehen, wie sich das Verhältnis zwischen den staatlichen Mitteln und der städtischen Kofinanzierung gestaltet (grün markiert).

Ausgaben:

	RE 2011	RE 2012	Ansatz 2013	Neuer Bedarf 2013	Bedarf 2014
<i>Pflegegelder</i>	549.000	670.800	1.114.000	1.163.000	1.191.000
<i>Alterssicherung</i>	52.500	53.700	87.300	87.300	103.000
<i>Krankenversich.</i>	0	15.100	15.100	15.100	15.000
<i>Unfallvers.</i>	3.500	3.500	6.100	6.100	6.100
Zwischensumme:	605.000	743.100	1.222.500	1.271.500	1.315.100
<i>Strukturaufwand</i>	171.515	194.763	245.215	245.215	245.215
<i>Wihl-Leistungen</i>	59.226	51.263	102.700	102.700	102.700
Summe gesamt:	835.741	989.126	1.570.415	1.619.415	1.663.015

Einnahmen:

<i>Elternbeiträge</i>	421.576	442.398	685.000	645.000	699.000
<i>Staatl. Zuschuss</i>	260.918	332.024	424.000	424.000	466.000
Summe:	682.494	774.422	1.109.000	1.069.000	1.165.000

Zuschussbedarf:

Summe:	153.247	214.704	461.415	550.415	498.015
---------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Aus dem Beschluss ergäbe sich für 2013 eine rein rechnerische Erhöhung bei den Ausgaben für das Pflegegeld von 49.000 €. Die Einnahmen 2013 vermindern sich beim Elternbeitrag um 40.000 €. Damit würde sich der Zuschussbetrag um 89.000 € erhöhen.

Praktisch besteht evtl. die Chance, dass die im Haushalt 2013 vorgesehenen Mittel trotz einer nominellen Ausgabenerhöhung und Einnahmenminderung ausreichen könnten. Das Ausbautempo der Kapazitäten in der Tagespflege bleibt derzeit noch hinter dem Ziel zurück. Bei einer hohen Fluktuationsrate und einem stagnierendem Interesse von neuen Tagespflegepersonen wird voraussichtlich das Ausbauziel von 260 Kindern nicht zum 1.9.2013, sondern frühestens zum Jahresende erreicht werden können. Die für 2013 eingeplanten Gelder würden damit voraussichtlich nicht voll ausgeschöpft werden und sollten daher noch für diese neuen Veränderungen ausreichen können. Derzeit wird zur Jahresmitte mit 220 – 240 tatsächlich betreuten Kindern gerechnet.

Für 2014 steigen dann die Ausgaben jedoch aufgrund der dann tatsächlich erhöhten Betreuungszahl. Die Einnahmen steigen ebenfalls, da trotz gesunkenem Elternbeitrag, Elternbeiträge für mehr Kinder bezahlt werden. Zusätzlich dürfte zum Jahresende auch der staatl. Zuschuss wieder erhöht werden, woraus sich ebenfalls eine weitere Erhöhung des Elternbeitrags ergibt. Die Mittel für 2014 werden noch gesondert zum Haushalt angemeldet.

Mit der Anpassung wäre die weitere Förderung durch den Freistaat gesichert, weil die Stadt in vergleichbarem Umfang Gelder für die Förderung einsetzt wie der Staat.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	im Ansatz abgebildet	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
		erst 2014 €			
Veranschlagung im Haushalt					
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst 4542.7612.2000	Budget-Nr. 51250	im	<input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 01.03.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Peter Modschiedler

Telefon: (0911) 974-1535

Kindertagespflege - Pflegegeldtabelle 2013

Das erhöhte Pflegegeld gilt ab 1.5.2013 einheitlich für alle Tagespflegeverhältnisse

Die Abstufung der Vorjahre - nach 2 jähriger Berufserfahrung - ist ausgelaufen.

Für versicherungspflichtige Personen ergibt sich der gesetzliche Beitragssatz auf die Einkünfte.

gültig ab 1.5.2013:

Pflegegeld und Elternbeitrag für qualifizierte Kindertagespflege (mit Alterssicherung)									
in Stunden		Pflegegeld für Pflegeeltern mit Zuschlägen					1. Kind	2. Kind ff.	Eltern- beitrag
Betreuungszeit wöchen	tägl.	Pflegegeld Sockelbetrag	Zuschlag 20%	Grundbe- trag	Alters- vorsorge	Unfall- vers.	Pflegegeld gesamt	Pflegegeld gesamt	
10	2	102,12 €	20,42 €	122,54 €	10,63 €	7,28 €	140 €	133 €	75
bis 15	bis 3	153,18 €	30,64 €	183,82 €	15,95 €	7,28 €	207 €	200 €	112
bis 20	bis 4	204,24 €	40,85 €	245,09 €	21,27 €	7,28 €	274 €	266 €	150
bis 25	bis 5	255,30 €	51,06 €	306,36 €	26,58 €	7,28 €	340 €	333 €	187
bis 30	bis 6	306,36 €	61,27 €	367,63 €	31,90 €	7,28 €	407 €	400 €	224
bis 35	bis 7	357,42 €	71,48 €	428,90 €	37,21 €	7,28 €	473 €	466 €	262
bis 40	bis 8	408,48 €	81,70 €	490,18 €	42,53 €	7,28 €	540 €	533 €	299
bis 45	bis 9	459,54 €	91,91 €	551,45 €	42,53 €	7,28 €	601 €	594 €	336
bis 50	bis 10	510,60 €	102,12 €	612,72 €	42,53 €	7,28 €	663 €	655 €	374
bis 55	bis 11*	561,66 €	102,12 €	663,78 €	42,53 €	7,28 €	714 €	706 €	411
bis 60	bis 12*	612,72 €	102,12 €	714,84 €	42,53 €	7,28 €	765 €	757 €	449

<u>Berechnung des Stundensatzes:</u> TP bei 40 Std. wö. x 13/3 mtl. = 173 Std. mtl.				
je	netto = Sockelbetrag mit Zuschlag als Grundbetrag:	173	Std.	2,83 € netto
Kind	brutto = dto. + Versicherungen	173	Std.	3,12 € brutto
Höchstförderung pro Kind - bei Pflege an 5 T 662,53 € 6 Tagen: 713,59 € Sonderfall: 764,65 €				
*Die Förderung ist auf einen Zeitraum bis zu 10 Stunden begrenzt, weshalb zwar bei mehr Stunden das Pflegegeld steigt, jedoch nicht mehr der Zuschlag von 20 %.				

Bei freiwilliger Rentenversicherung gilt:			
<u>Alterssicherung:</u> Der maximale Zuschuss beträgt pro Kind	42,53 €	für höchstens 5 Kinder gleichzeitig	212,65 €
Abweichungen davon sind in Einzelfällen nur nach R mit Abteilungsleitung möglich.			
für folgende Randbetreuungszeiten wird seit Oktober 2007 ein Zuschlag von 1 € pro Förderstunde bezahlt:			
Montag bis Freitag	6 - 7 Uhr und 18 - 21 Uhr		
Samstag, Sonntag, Feiertage	immer von 6 bis 21 Uhr		
je Vertetungsstunde wird eine zusätzliche Vergütung pro Kind erbracht von	0,50 €		

Hinzu kommen die kostenfreie Grundqualifizierung und Fortbildungen für die Tagespflege, Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall und bei Urlaub. Bei Krankheit wird eine Vertretungskraft gestellt.
 Hinzu kommen Ausstattungspauschalen und Sachleistungen wie z.B. Spielekiste, Leihgeräte (Kinderwagen etc.)
 Die Pflegegeldleistung ist ab 1.9.09 grundätzlich zu versteuern, wobei die Betriebskostenpauschale pro Kind 300 € beträgt.

Fürth, 1.2.2013
 Jugendamt
 i.A. gez. Modschiebler (Tel. 9741535)

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	13.03.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und Auswirkungen für die Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 2	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung über die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes und dessen Auswirkungen auf die Stadt Fürth Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Einführung

Am 01.01.2012 ist – nach einer langen Anlaufphase - das Bundeskinderschutz-Gesetz (BKISchG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Kinderschutz umfassend zu verbessern und alle wichtigen Partner zu stärken. **Das Gesetz erfordert ein aktives Handeln des Jugendamts.**

Das BKISchG greift verändernd tief in das SGB VIII ein und bedingt teilweise eine konzeptionelle Neuausrichtung weiter Teile der Jugendhilfe. Die wichtigsten Eckpunkte werden in den folgenden Ausführungen dargelegt.

2. Eckpunkte

2.1 Information von Familien

Gesetzliche Regelung

Im BKISchG wird im Artikel 1 beziehend auf § 2 KKG „Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“ (a) die rechtliche Grundlage

dafür geschaffen, leicht zugängliche und niedrigschwellige Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes bereitzuhalten. Eltern Neugeborener sollen (b) über die Angebote der frühen Hilfen in der Kommune informiert werden.

das bedeutet für Fürth ...

- a) die genannten Hilfsangebote werden derzeit im Rahmen des Handlungsforums 2 „Stärkung der Erziehungskompetenz“ des Fürther Bündnis für Familien zusammengestellt und sollen zukünftig koordiniert werden.
- b) Die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (BKISchG, Art. 1, § 2 KKG) geschieht über Begrüßungsbriefe, die der Oberbürgermeister und ein Mitarbeiter der *KoKi – Netzwerk frühe Kindheit* unterschreiben. Diesen Brief erhalten alle Eltern Neugeborener. Momentan liegen noch keine Rückmeldungen vor, inwieweit Eltern auf Beratungsangebote zurück greifen. Im Jahr 2013 sollen die Briefe auch in anderen Sprachen vorliegen¹.

Ein weitergehender **Handlungsbedarf** besteht aktuell nicht.

2.2 Netzwerkarbeit

Gesetzliche Regelung

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 3 „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ wird festgelegt, dass alle in diesem Bereich tätigen Fachkräfte in einem dichten Netzwerk zusammen arbeiten sollen².

das bedeutet für Fürth ...

Aufgrund der bisherigen Arbeit von *KoKi – Netzwerk frühe Kindheit* besteht eine Vernetzung im Bereich Gesundheitswesen (Klinikum Fürth, Kinderärzten, Gynäkologen). An der Vernetzung mit den (Familien)Hebammen wird noch gearbeitet.

Im pädagogischen Bereich besteht eine Vernetzung über das Handlungsforum 2 des Fürther Bündnisses für Familien („Stärkung der Erziehungskompetenz“). Dort wird eine Bestandsaufnahme der frühen Hilfen erarbeitet. Ziel ist es, im kommenden Jahr zu einer Abstimmung der Planung zu gelangen.

Ein **Handlungsbedarf** wird nach ersten Überlegungen in folgenden Bereichen identifiziert:

Die im BKISchG formulierten Anforderungen gehen über das Aufgabenfeld der KoKi (Beschränkung auf die Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder) hinaus. Hier müssen Zuständigkeiten neu geregelt werden. Da diese Netzwerkarbeit das Tätigkeitsspektrum des Jugendamtes signifikant erweitert³, sind die personellen und finanziellen Ressourcen zu ermitteln und bereit zu stellen.

¹ Das Begrüßungsschreiben ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

² Leider ist im Gesetz keine Verbindlichkeit der Teilnahme von Berufsheimnisträgern an den Netzwerken vorgesehen.

³ In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsamt, Sozialamt, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörde, Agentur für Arbeit, Krankenhaus, Sozialpädiatrische Zentrum, Frühförderstelle, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des

2.3 Familienhebammen und Ehrenamtsarbeit

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG wird im Artikel 2 beziehend auf § 16 Abs. 3 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ von folgender Neufassung gesprochen: `Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.`

das bedeutet für Fürth ...

Aufgrund der „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ erhält die Stadt Fürth – soweit ein begründeter Antrag genehmigt wird – im Jahr 2013 einen Betrag bis in eine Höhe von ca. € 49.000,00. Dieser Betrag muss lt. den Förderrichtlinien für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie für die Ehrenamtsarbeit eingesetzt werden.

Derzeit laufen Abstimmungsgespräche zwischen den mittelfränkischen Jugendämtern zum Einsatz der Hebammen.

Bei der Ehrenamtsarbeit wird in Kooperation mit der städt. Erziehungsberatung (EB) und dem Mütterzentrum Fürth an einem Vorhaben „Familienpaten – mini“ gearbeitet.

Ein **Handlungsbedarf** wird demnach wie folgt gesehen

- a. Es sollen laut gesetzlicher Neuregelung schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
Das macht eine Überprüfung des bestehenden Angebots, eine gegenseitige Abstimmung und (eine bereits absehbare) Erweiterung dieser Angebote notwendig.
- b. Es ist aus Gründen der Haushalts-Systematik notwendig, die Fördermittel aus der „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ sowie die Finanzmittel der KoKi unter einer Haushaltsstelle des § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ zusammen zu fassen.
- c. Die mittelfränkischen Jugendämter stimmen sich derzeit über die Anforderungen an Familienhebammen und über deren Vergütung ab.

2.4 Informationsweitergabe und Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG wird sowohl im Artikel 1 beziehend auf § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ als auch im Artikel 2 beziehend auf § 8 b SGB VIII „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ auf einen Rechtsanspruch der Berufsgeheimnisträger⁴ auf Beratung zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung

Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

⁴ Berufsgeheimnisträger sind:

durch eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) ausdrücklich verwiesen.

Eine einheitliche Befugnisnorm schafft für Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Erhalten Fachkräfte Hinweise auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, so sollen sie die Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen.

das bedeutet für Fürth ...

Das Gesetz nennt einen großen Personenkreis von Berufsheimnisträgern, die ggf. zur Weitergabe von Informationen bei der vermuteten Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen verpflichtet sind. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Information und Beratung durch eine – so die Bezeichnung im Gesetz – „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Beim Jugendamt Fürth fungieren die städtische EB, Dipl. Psychologin Gregosch sowie KoKi (0 – 3jährige Kinder) als insoweit erfahrene Fachkräfte.

Durch die Verpflichtung der Informationsweitergabe zwischen den Jugendämtern, soll ein sogenanntes „Jugendamts-Hopping“ reduziert bzw. vermieden werden.

Ein **Handlungsbedarf** wird nach ersten Überlegungen wie folgt identifiziert:

Das BKiSchG verpflichtet das Jugendamt zu einem aktiven Handeln, es muss von sich aus initiativ werden und auf die Berufsheimnisträger handelnd zugehen.

- a. Für das Jugendamt ist ein *Gesamtkonzept*, der Information und Beratung des in Abs. 1 genannten Personenkreises durch das Jugendamt, zu erstellen.

Eckpunkte dieses Konzepts könnten sein:

- amtsinterne Klärung der Zuständigkeiten und Kooperation der insoweit erfahrenen Fachkräfte
 - Information durch Fortbildung und Beratung der Berufsheimnisträger über die Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien.
- b. Ein besonderer Schwerpunkt muss darauf liegen, die Berufsheimnisträger dazu zu befähigen, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Den Berufsheimnisträgern muss ein Handlungsrahmen aufgezeigt werden, innerhalb dessen sie – unter Berücksichtigung ihrer Schweigepflicht – diese Familien frühzeitig über Unterstützungs- und Hilfsangebote informieren können.

-
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

- c. Für diese Aufgaben sind die Bedarfe sowie die personellen und finanziellen Ressourcen zu ermitteln und bereit zu stellen.

2.5 Anspruch auf Beratung von Kindern und Jugendlichen

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG wird im Artikel 2 beziehend auf § 8 SGB VIII „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ den Kindern und Jugendlichen ein Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck nicht vereitelt würde, gewährleistet.

das bedeutet für Fürth ...

Es ist zu klären, wie Dienststellen des Jugendamtes diese Beratung übernehmen können.

Ein **Handlungsbedarf** wird nach ersten Überlegungen wie folgt gesehen:

Abklärungen über eine einheitliche Vorgehensweise und gegebenenfalls Umstrukturierungen werden nötig sein.

2.6 Gefährdungseinschätzung bei Gefährdung des Kindeswohls

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG werden im Artikel 2 beziehend auf § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ die bereits formulierten Anforderungen an den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung noch präziser gefasst.

das bedeutet für Fürth ...

Was die Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII betrifft, so arbeitet der Bezirkssozialdienst bereits nach den Anforderungen des BKiSchG – diese Vorgaben sind bei der Stadt Fürth seit Jahren Qualitäts-Standard und es wird wie im Gesetz gefordert bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zusätzlich beratend hinzugezogen.

Ein **Handlungsbedarf** wird nach ersten Überlegungen wie folgt gesehen:

Es bedarf der redaktionellen Anpassung der Dienstanweisung des BSD an die Anforderungen des BKiSchG. Darüber hinaus müssen Verfahrensabläufe (im Rahmen der generellen Qualitätssicherung) überprüft werden. Die Erweiterung des SGB VIII § 8a (in der Neufassung durch das BKiSchG) schreibt zwingend entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe vor. Bestehende Vereinbarungen sind zu überarbeiten.

2.7 Sicherung der Rechte von Kindern vor Gewalt und allgemeine Qualitätsentwicklung

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG wird im Artikel 2 § beziehend auf 79 a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ auf die zwingende Erarbeitung von verbindlichen Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrem Schutz vor Gewalt hingewiesen.

das bedeutet für Fürth ...

Die Jugendämter sind durch den neu aufgenommenen Paragraphen aufgefordert, für alle Handlungsbereiche Qualitätskriterien zu erarbeiten und Verfahren einer Qualitätsbewertung zu entwickeln. Dabei sind die freien Träger partnerschaftlich einzubeziehen. Vorliegende Empfehlungen des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge⁵ gehen bspw. von einer Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung, trägerübergreifenden Arbeitsgruppen in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und einem schrittweisen Einstieg in die Prozesse der Qualitätsentwicklung aus. Die aktuell laufende Organisationsentwicklung im BSD (INSO) ist als Schritt in die Qualitätsentwicklung des BSD zu bewerten.

Ein **Handlungsbedarf** kann derzeit nur angedeutet werden:

Um diese Querschnittsaufgabe zu realisieren, bedarf es stellenplanrelevanter Maßnahmen im Bereich des Jugendamtes. Auch entsprechende Sachmittel wären bereit zu stellen.

2.8. Erweiterte Führungszeugnisse

Gesetzliche Regelung

Im BKiSchG wird im Artikel 2 beziehend auf § 72 a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ auf die Pflicht der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. Einschlägig Vorbestrafte sind von der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.

das bedeutet für Fürth ...

Dazu müssen die Mitarbeitenden der öffentlichen und freien Jugendhilfe erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Dies gilt auch für Pflegeeltern.

Ein **Handlungsbedarf** wird nach ersten Überlegungen wie folgt gesehen:

Hierzu ist es notwendig, dass durch das Jugendamt ein Kriterienkatalog erarbeitet wird und Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Das Jugendamt wird – sobald Handlungsempfehlungen vorliegen (voraussichtlich Mitte 2013) – entsprechende Aktivitäten initiieren. Möglicherweise kommen auf die Stadt Fürth Forderungen nach einer Kostenbefreiung durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu. Dabei sind Kostenbefreiungsmöglichkeiten oder Einschränkungen zu berücksichtigen (vgl. hierzu BLJA Mitteilungsblatt 3-4/12; S. 15, 16).

⁵ vergl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. 12/2012, S. 555 ff.

3. Zusammenfassung

Zum BKiSchG lagen Ende 2012 erste Empfehlungen u.a. der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vor. Derzeit arbeiten die Jugendämter an einer Konkretisierung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Es ist bereits für 2013 mit einem nicht im Haushaltsjahr eingeplanten Mehrbedarf zu rechnen, der gegenwärtig zwar ansatzweise skizziert aber noch nicht quantifiziert werden kann. Dieser Mehrbedarf bezieht sich sowohl auf Personal- als auch auf Sachkosten. Ggf. ist auch eine Modifizierung der bestehenden Aufgabenverteilung im Jugendamt notwendig.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

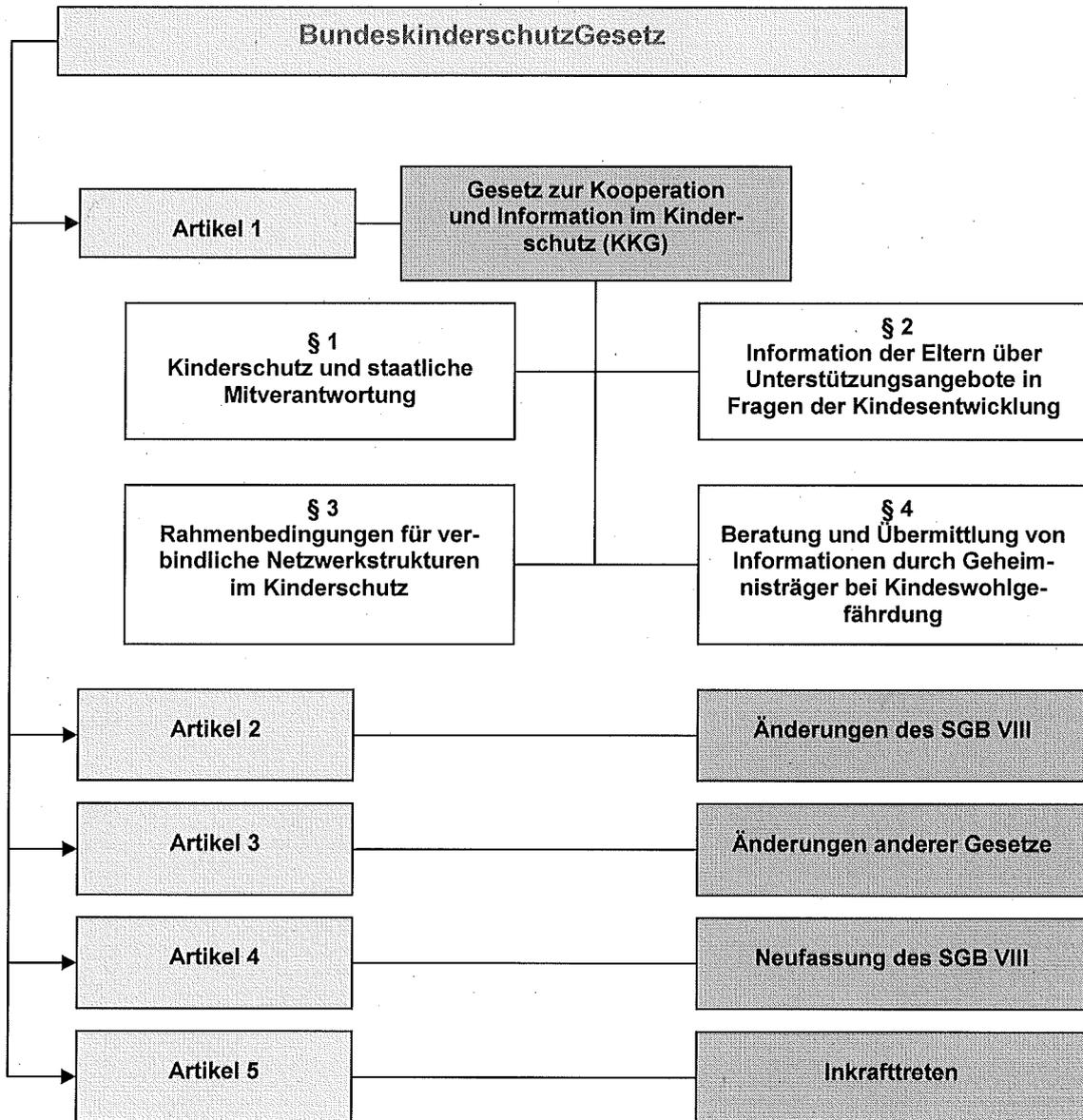
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 27.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Hermann Schnitzer	Telefon: (0911) 974-1510
-------------------------------------	-----------------------------

Als sogenanntes „Artikelgesetz“ besteht das Gesetz aus mehreren Teilen. Die Struktur verdeutlicht die folgende Grafik:





Frau S und Herr L
Nürnberger Straße
90762 Fürth

Stadt Fürth
Koordinierungsstelle Frühe Hilfen
(KoKi)
Königsplatz 2
90762 Fürth
Tel. 0911-9741569

Fürth, den
27.02.2013

Sehr geehrte Frau S und Herr L,

wir gratulieren Ihnen herzlich zur Geburt von X. Wenn ein Kind zur Welt kommt, ist das ein wunderbares Ereignis, das viele glückliche Momente mit sich bringt.

Die Stadt Fürth ist vom Durchschnittsalter der Bevölkerung her betrachtet, eine der jüngsten Großstädte in Bayern und Deutschland. Über 20 000 Kinder und Jugendliche leben hier und finden eine Fülle an Angeboten – von der Krippe bis zum Jugendhaus. Seit Jahren wenden wir jeden zweiten Euro unserer jährlichen Investitionen für die Bereiche Kinderbetreuung, Schule und Bildung auf. Insbesondere werden wir bis 2013 eine Vielzahl neuer Krippeneinrichtungen schaffen. Unser Ziel im Rathaus ist es, jedem Fürther Kind gleich gute Chancen für seine Entwicklung mit auf den Weg zu geben.

Zudem stehen in der Kleeblattstadt zahlreiche Angebote, Kurse und Beratungsstellen für Familien zur Verfügung. Einen umfassenden Überblick erhalten Sie im Wegweiser des *Fürther Bündnisses für Familien*, der Ihnen dabei helfen soll, passende Angebote zu finden. Mehr dazu unter www.familieninfo-fuerth.de.

Weiter gibt Ihnen das **Netzwerk frühe Kindheit (KoKi)** als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle für viele Themen rund um das Familienleben wertvolle Anregungen. Die Mitarbeitenden freuen sich darauf, Sie über die Leistungsangebote zur Beratung und Unterstützung Ihres Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Im beiliegenden KoKi-Flyer finden Sie nähere Informationen dazu.

Unter www.elternbriefe.bayern.de finden Sie auch Elternbriefe für jedes Kindesalter - herausgegeben vom Bayerischen Landesjugendamt in München.

Einen positiven Start in Ihr neues Familienleben wünschen Ihnen verbunden mit besten Grüßen

i.A.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Martin Schmitz
KoKi Netzwerk Frühe Kindheit

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	Termin 13.03.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Bauvorhaben Kindertagesstätten im Jahr 2013 - Bericht

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt vom Bericht der Verwaltung über die Bauvorhaben von Kindertagesstätten im Jahr 2013 Kenntnis.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 27.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Hermann Schnitzer

Telefon: (0911) 974-1510

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	13.03.2013	öffentlich - Beschluss	

Bau einer 2-gruppigen integrativen Kinderkrippe durch die Lebenshilfe Fürth mit 12 Plätzen für Regelkinder und 6 Plätzen für Kinder mit Behinderung in der John-F.-Kennedy-Straße 28

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Plan und Kostenschätzung	

Beschlussvorschlag:

Zur Abdeckung des Bedarfs an integrativen Krippenplätzen wird dem AJJ die Genehmigung und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 18 Krippenplätzen (12 Regelkinder und 6 Kinder mit Behinderung) auf dem Gelände des Sternstunden-Kindergartens der Lebenshilfe Fürth in der John-F.-Kennedy-Straße 28 empfohlen.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kostenschätzung entsprechend der staatlichen Krippenrichtlinien mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt sind.

Sachverhalt:

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 erfolgte entsprechend der AJJ-Empfehlung vom 14.12.2011 die Zustimmung, die am 23.03.2011 beschlossene Versorgungsquote von 35 % für die Betreuung der unter 3-Jährigen um 110 in der Tagespflege und um 70 Krippenplätze zu erhöhen. Um die avisierte Betreuungsquote von bis zu 40 % zu erreichen, bedarf es jedoch weiterer Krippenplätze.

Investor/Bau- und Betriebsträger des Vorhabens ist die Lebenshilfe Fürth.

Die Kostenschätzung vom 21.12.2012 beläuft sich für den Neubau der integrativen Einrichtung auf brutto 797.000 €. Hierin enthalten sind 30.000 € für die Ausstattung der Einrichtung.

Bei einem Neubau wird die staatliche Förderung nach dem gültigen Kostenrichtwert (3.574 €), dem Fördersatz der Stadt Fürth (71,6%) sowie der förderfähigen Fläche ermittelt. Die förderfähige Fläche ergibt sich aus der Anzahl der Krippenplätze x 9m². Bei der geplanten zweigruppigen Einrichtung sollen neben 12 Krippenplätzen für Kinder ohne Behinderung auch 6 Plätze für Kinder mit Behinderung bzw. mit drohender Behinderung geschaffen werden.

Gem. Nr. 5 der Anlage zur FA-ZR 2006 ist bei der Investitionsförderung jeder Platz, den ein Kind mit Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten. Damit ergibt sich für die Einrichtung eine Anzahl von 30 Plätzen bzw. eine förderfähige Fläche von 270 m² (30 x 9 m²).

Bei einer Neubaumaßnahme ist jedoch zu beachten, dass die staatliche Förderung gem. Nr. 5.3 Satz 5 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 auf 90% der tatsächlichen Gesamt(bau)kosten begrenzt ist.

Bei der Ermittlung des staatlichen Förderbetrages sind folgende Vergleichsberechnungen (gerundet) zu berücksichtigen:

Bezeichnung	Förderung nach Kostenrichtwert/Fläche	Förderung gem.Nr. 5.3 Satz 5 (90% Regelung)
Gesamt(bau)kosten lt. HU-BAU	767.000 €	767.000 €
Zuweisungsfähige Kosten	964.980 € ¹⁾	767.000 €
Förderung	690.900 € ²⁾	690.300 € ³⁾

1) Kostenrichtwert x förderfähige Fläche x 9 qm (3.574 € x 270 qm)

2) 71,6 % (FS) der zuweisungsfähigen Kosten

3) 90% der tatsächlichen Baukosten (767.000 €)

Die staatliche Förderung beträgt somit gerundet 690.300 €.

Neben der staatlichen Förderung beträgt der städtische Anteil weitere 50% der nicht gedeckten zuweisungsfähigen Kosten. Bei nicht gedeckten Kosten in Höhe von 76.700 € beträgt der Anteil der Stadt Fürth mithin 38.350 €.

Es ergibt sich somit für die (Bau)kosten folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan:

690.300,00 € Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013
38.350,00 € Anteil Stadt Fürth
38.350,00 € Anteil Lebenshilfe Fürth e. V.
767.000,00 € Gesamt(bau)kosten lt. Kostenschätzung vom 21.12.2012

Die Ausstattung wird über die sog. „Ausstattungspauschale“ vollständig gefördert

..

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten siehe Sachverhalt €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst. Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 28.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Herr Hermann Schnitzer	Telefon: (0911) 974-1510
-------------------------------------	-----------------------------



Neubau einer zweigruppigen Krippe neben dem
Sternstundenkindergarten der Lebenshilfe Fürth
John-F.Kennedy-Straße 28, 90763 Fürth

Bauherr: Lebenshilfe Fürth e.V.
Ludwig Erhard Str. 17
90768 Fürth

Planung: Bernhard Heid Architekten BDA GbR
Hardenbergstraße 53
90768 Fürth

Vorentwurf, Fürth im Februar 2013

Allgemeine Angaben	
Bauvorhaben: (Objekt, Ort und Lage)	Neubau einer Kinderkrippe mit zwei Gruppen am Sternstunden Kindergarten John-F-Kennedy-Straße in Fürth
Zweckbestimmung:	Errichtung einer integrativen Krippe für 24 Kinder <i>12 Plätze „Regelkinder“ + 6 Plätze für Kinder mit Behinderungen</i>
Bauherr: (Name, Anschrift)	Lebenshilfe Fürth e.V. Ludwig Erhard Straße 17 90762 Fürth
Grundlagen der Kostenschätzung: (Verwendete Planunterlagen)	Vorentwurfsplanung
Erläuterungen zur Planung und zur beabsichtigten Bauausführung:	

Grundfläche, Rauminhalte			Zusammenstellung der Kosten (Überträge von Seite 2)		
Baugrundstück	Bestand		Kostengruppe		€
Gesamtfläche					
Bebaute Fläche					
Nach II. BV/DIN 283 Teil 2:			Summe 100 Baugrundstück		0,00 €
Kubatur	m ³	1000,00	Summe 200 Erschließung		2.000,00 €
Wohnfläche			Summe 300 Bauwerk		525.000,00 €
Wirtschaftsfläche			Summe 400 tech. Anlagen		115.000,00 €
Zubehör			Summe 500 Außenanlagen		21.000,00 €
Verkehrsfläche			Summe 600 Ausstattung		30.000,00 €
BGF	m ²	286,00	Summe 700 Baunebenkosten		104.000,00 €
(Raum für Vermerke)			Zur Abrundung		
			Gesamtkosten		797.000,00 €

Aufgestellt: BERNHARD HEID ARCHITEKTEN, HARDENBERGSTRASSE 53, 90768 FÜRTH

Fürth, den 21.12.2012

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Kostengruppe		€	Kostengruppe		€
100	Grundstück		500	Außenanlagen	
	Grundstückswert				
110		0,00 €	510	Geländeflächen	2.000,00 €
	Grundstückswert				
110		0,00 €	520	befestigte Flächen	7.000,00 €
	Grundstücksnebenkosten				
120		0,00 €	530	Baukonstruktion in Außenanlagen	2.000,00 €
	Freimachen				
130		0,00 €	540	Technische Anlagen in Außenanlagen	8.000,00 €
	Summe 100 Grundstück	0,00 €	550	Einbau in Außenanlagen	2.000,00 €
200	Herrichten / Erschließen				
210	Herrichten	0,00 €			
220	öffentl. Erschließung	2.000,00 €			
230	nichtöffent. Erschließung	0,00 €			
	Summe 200 Erschließung	2.000,00 €	590	sonstige Außenanlagen	
300	Kosten des Bauwerks			Summe 500 Außenanlagen	21.000,00 €
			600	Ausstattung und Kunstwerk	
310	Baugrube				
320	Gründung		610	Ausstattung (24 x 1.250€)	30.000,00 €
330	Außenwände				
340	Innenwände		620	Kunstwerk	
350	Decken			Summe 600 Ausstattung	30.000,00 €
360	Dächer		700	Baunebenkosten	
370	Baukonstruktive Einbauten		710	Bauherrenaufgaben	
390	Sonstige Maßnahmen		720	Vorbereitung der Objektplanung (13% KG 300+400)	
	Summe 300 Bauwerk	525.000,00 €	730	Architekten- und Ingenieurleistung	83.200,00 €
400	Bauwerk techn. Anlagen			(2% KG 300+400)	
			740	Gutachten und Beratung	12.800,00 €
410	Abwasser, Wasser, Gas				
			750	Kunst	
420	Wärmeversorgung				
			760	Finanzierung	
430	Lufttechnische Anlagen				
			770	Allgemeine Baunebenkosten	8.000,00 €
440	Starkstromanlagen				
			790	sonstige Baunebenkosten	
450	Fernmeldeanlagen				
				Summe 700 Baunebenkosten	104.000,00 €
460	Förderanlagen			(Raum für Vermerke)	
480	Gebäudeautomation				
490	Sonstige Maßnahmen				
	Summe 400 tech. Anlagen	115.000,00 €			

Flächenberechnung Kinderkrippe am Sternstundenkindergarten in Fürth an der John–F Kennedy Straße

Zwei Gruppen Kinderkrippe 13 bis 24 Kinder

Raumbezeichnung	l	x	b	=	Größe	
Gruppenraum 1	6,76	x	5,18	=	35,02	m ²
	3,52	x	1,75	=	6,15	m ²
Ruheraum GR 1	3,40	x	4,90	=	16,66	m ²
Gruppenraum 2	5,50	x	6,76	=	37,18	m ²
Ruheraum GR 2	3,40	x	4,90	=	16,66	m ²
Personal / Therapie	3,40	x	4,90	=	16,66	m ²
Wirtschaft / Lager	3,40	x	4,90	=	16,66	m ²
Küche	6,76	x	3,80	=	25,69	m ²
Sanitär Gruppe 1	2,78	x	3,32	=	9,23	m ²
Sanitär Gruppe 2	2,78	x	3,32	=	9,23	m ²
WC - Behindert	2,31	x	2,30	=	5,31	m ²
Putzraum	1,00	x	2,31	=	2,31	m ²
Technik	1,00	x	2,31	=	2,31	m ²
WC - Eltern	1,10	x	2,12	=	2,33	m ²
WC - Personal	1,10	x	2,12	=	2,33	m ²
Elternwarte / Kinderwagen	3,77	x	10,75	=	40,53	m ²
Windfang	3,00	x	2,67	=	8,01	m ²
Summe					252,27	m²
Fläche pro Kind (24 Kinder)				=	10,51	

Berechnung BGF / BRI Kinderkrippe am Sternstundenkindergarten in Fürth an der John–F Kennedy Straße

Länge	x	Breite	=	BGF	x	Höhe	=	BRI
11,80	x	7,00	=	82,60	x	3,65	=	301,49
13,00	x	7,00	=	91,00	x	3,20	=	291,20
15,72	x	7,00	=	110,04	x	3,65	=	401,65
			m ²	283,64			m ³	994,34



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/174/2013	Antragsdatum: 01.03.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2013 - Freie Wände und Flächen für Graffiti	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an Rf. IV zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR

III. Rf. IV zur Vorbereitung der Sitzung

Fürth, 04.03.2013
BMPA/SD

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
bruldimo@t-online.de
Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de

Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

1. März 2013

Antrag zum Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 13.3.2013 Freie Wände und Flächen für Graffiti

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zum Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 13. März 2013 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt nach freien Wänden und Flächen für die legale Erstellung von Graffiti im Stadtgebiet Fürth zu suchen und anzubieten. Dies könnte z.B. in Kooperation mit Bauträgern durch Zwischennutzung der Fassaden von Abbruchhäusern geschehen.

Begründung:

In der Stadt Fürth stehen für Jugendliche kaum Wände und Flächen für die legale Erstellung von Graffiti zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/175/2013	Antragsdatum: 01.03.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2013 - Situationsbericht MehrGenerationenHaus Mütterzentrum Fürth	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Vorab per Fax an Rf. IV zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

III. Rf. IV zur Vorbereitung der Sitzung

Fürth, 04.03.2013
BMPA/SD

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
bruldimo@t-online.de
 Waltraud Galaske
 Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de
 Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
 Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

1. März 2013

Antrag zum Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 13.3.2013
Situationsbericht MehrGenerationenHaus Mütterzentrum Fürth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 zum Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 13. März 2013 stellen wir folgenden

Antrag:

Das MehrGenerationenHaus Mütterzentrum Fürth berichtet im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten über seine aktuelle Arbeit, Finanzausstattung, Personalsituation u.ä.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
 (Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
 (Stadträtin)



Harald Riedel
 (Stadtrat)



Dagmar Orwen
 (Stadträtin)

